

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 durch öffentliche Bekanntmachung**

Der Stadtrat Forchheim hat in seiner Sitzung vom 29.02.2024, TOP 5.2 die Hebesätze für die Grundsteuern A und B auf 390 % für das Kalenderjahr 2024 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird mit vorliegender öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt (BGBl) I Seite 965), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl I S. 2794), die Grundsteuer in der für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 war bzw. wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden über Grundsteuer und Grundstücksgebühren festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01.07.2024 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Bescheide über Grundsteuer und Grundstücksgebühren für 2024 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

##### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Forchheim, Steueramt, Schulstraße 2, EG, in 91301 Forchheim einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, (Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Forchheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, (Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Forchheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich der kommunalen Abgaben ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Steueramt der Stadt Forchheim und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Stadt Forchheim. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.forchheim.de/datenschutz/](http://www.forchheim.de/datenschutz/) oder erhalten Sie bei Ihrem Steueramt.

Forchheim, den 25.10.2024  
STADT FORCHHEIM

gez.  
Dr. Uwe Kirschstein  
Oberbürgermeister